

# Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tellingstedt  
am Mittwoch, 23. November 2016, in der Gaststätte Dithmarscher Hof, Tellingstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Norbert Arens als Vorsitzender  
Herr Sören Blohm  
Herr Sven Brammer  
Herr Marcus Rolfs  
Frau Kirsten Nottelmann  
Herr Borhanollah Aghili  
Frau Elke Jasper als Vertreterin für Herrn Matthias Schlüter  
Herr Alexander Hartmann als Vertreter für Frau Bianca Thomsen-Arndt  
Herr Manfred Dahl als Vertreter für Herrn Bernd Zenker

## **Entschuldigt fehlen:**

Herr Matthias Schlüter  
Frau Bianca Thomsen-Arndt  
Herr Bernd Zenker

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Helmut Meyer, Bürgermeister  
Herr Burkhardt Büsing, DLZ

## **Von der Verwaltung:**

Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

16. Grundstücksangelegenheiten
- 16.1. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksverkäufen im B-Plan 16 in der Heider Straße; hier: Ergebnis der Versteigerung der Grundstücke
- 16.2. Beratung über die Kaufanfrage von J. Wiese für eine Fläche am Welmbüttler Wald
- 16.3. Beratung und Beschlussfassung über einen Flächentausch für die Neuregelung der Zufahrt zur Kläranlage für die anstehende Baumaßnahme

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 über die Sitzung des Finanzausschusses vom 25.08.2016

3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages bezüglich der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege
  - a) der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt
  - b) der Freiwilligen Feuerwehr Rederstell
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
8. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt ab dem Jahr 2017
9. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer  
hier: gefährliche Hunde
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
13. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Wartungsverträgen für die Markthalle
15. Eingaben und Anfragen

**nicht öffentlich:**

16. Grundstücksangelegenheiten
  - 16.1. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksverkäufen im B-Plan 16 in der Heider Straße; hier: Ergebnis der Versteigerung der Grundstücke
  - 16.2. Beratung über die Kaufanfrage von J. Wiese für eine Fläche am Welmbüttler Wald
  - 16.3. Beratung und Beschlussfassung über einen Flächentausch für die Neuregelung der Zufahrt zur Kläranlage für die anstehende Baumaßnahme

**TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner erkundigt sich, wann der aktualisierte Plan der Windeignungsflächen veröffentlicht wird.

Bürgermeister Helmut Meyer berichtet, dass der Plan am 06.12.2016 vorliegen soll und spätestens am 07.12.2016 im Internet veröffentlicht werden wird.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 über die Sitzung des Finanzausschusses vom 25.08.2016**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 16 über die Sitzung des Finanzausschusses vom 25.08.2016 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen

## **TOP 3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**

Vorsitzender Norbert Arens teilt mit, dass die nächste Sitzung des Finanzausschusses mit Beratung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 Ende Januar stattfinden wird.

## **TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016**

Der Ausschussvorsitzende erläutert anhand einer Vorlage die wesentlichen Änderungen des Nachtragshaushaltsplanes.

Der Zinssatz für einen Kommunalkredit mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 20 Jahren hat sich von 0,80 % auf aktuell 1,15 % erhöht. Der Zinssatz für ein KI-Fonds-Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit und Zinsbindung beträgt im Haushaltsjahr 2016 = 1,25 %. Der KIF-Beirat hat am 14.11.2016 beschlossen, den Zinssatz für das Bewilligungsjahr 2017 auf 0,50 % für die gesamte Darlehenslaufzeit festzusetzen. Dementsprechend werden die Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds nach Anhörung aller zu beteiligenden Stellen in Kürze aktualisiert werden.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Die Verwaltung wird gebeten, für die Grundsanierung des Freibades ein KI-Fonds-Darlehen (75 % der Investitionssumme abzüglich Fördermittel) zu beantragen. Die Finanzierung des Restbetrages erfolgt durch das beantragte KfW-Darlehen in Höhe von 250.000,00 € (Laufzeit und Zinsbindung 10 Jahre) und durch einen Kommunalkredit mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 20 Jahren. Sofern kein KI-Fonds-Darlehen bewilligt werden sollte, erhöht sich der Kommunalkredit entsprechend.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages bezüglich der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt**

Für Schüler, die auswärtige Schulen besuchen, müssen die Gemeinden Schulkostenbeiträge zahlen. Diese Kosten waren bis einschließlich 2014 in der Amtsumlage enthalten. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften dürfen die Gemeinden ab 01.01.2015 nur noch 5 Aufgaben auf das Amt übertragen. Um den solidarischen Gedanken weiterzuverfolgen, wurden verschiedene gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf die Gemeinde Hennstedt übertragen, die vorher über die Amtsumlage abgerechnet worden sind. Eine übertragene Aufgabe ist die Abrechnung der Schulkostenbeiträge. Alle übertragenen Aufgaben werden nach Finanzkraft abgerechnet. Die Amtsverwaltung hat verschiedene Rechenmodelle für die Abrechnung der Schulkostenbeiträge auf Amtsebene erstellt, die vom Ausschussvorsitzenden erläutert werden. Die Rechenbeispiele beziehen sich auf das Jahr 2015. Bei Abrechnung der Schulkostenbeiträge nach Finanzkraft entfallen auf die Gemeinde Tellingstedt Ausgaben in Höhe von ca. 166.000,00 €. Bei einer Abrechnung nach tatsächlichen Schulkostenbeiträgen würden die Ausgaben lediglich ca. 75.000,00 € betragen. Die Differenz beträgt ca. 91.000,00 €. Andere Gemeinden profitieren in erheblichem Maße von dem Abrechnungsmodus nach Finanzkraft. Um eine gerechtere Verteilung der Kosten zu erlangen und Neuverhandlungen aufnehmen zu können, schlägt der Ausschussvorsitzende die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Hennstedt vor.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt fristgerecht zum 01.01.2018 zu kündigen und die Vertreter der Gemeinde zu beauftragen, die Abrechnung der Schulkostenbeiträge mit den Vertragspartnern neu zu verhandeln mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege**

- a) der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt**
- b) der Freiwilligen Feuerwehr Rederhall**

- a) Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der dem **Originalprotokoll beigefügten Satzung** für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die Freiwillige Feuerwehr Tellingstedt wird von den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel vom 04.03.2013 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Tellingstedt. Die Gemeinden Hövede und Westerborstel haben ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Tellingstedt übertragen; sind jedoch vor Erlass von Satzungen, die die übertragenden Aufgaben berühren, zu hören.

Die vorliegende Satzung wurde am 31.10.2016 im Jahresgespräch zwischen den Feuerwehren Rederstell und Tellingstedt sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel besprochen. Die Höchstbeträge/Wertgrenzen in der Satzung wurden abgestimmt. Seitens der Gemeinden Hövede und Westerborstel wurden keine Einwände gegen den Erlass der Satzung vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

- b) Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der dem **Originalprotokoll beigefügten Satzung** für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rederstell erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festgelegten Höchstbeträge/Wertgrenzen wurden am 31.10.2016 mit der Feuerwehr abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rederstell in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tellingstedt sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr

der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Tellingstedt in der vorliegenden Form (III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme

**TOP 8. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt ab dem Jahr 2017**

In der Entschädigungssatzung sind neue Tatbestände der Entschädigung aufzunehmen. Hier geht es um Entschädigungen für ehrenamtliche Protokollführer, für den Wegeaufseher und für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die nun zum 01. Januar 2017 neu zu erlassende Entschädigungssatzung trägt diesen Tatbeständen Rechnung.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt, die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig

einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Tellingstedt dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-  
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungsziels für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) verlieren Satzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Die Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) ist zum 01.01.1997 in Kraft getreten und verliert somit zum 01.01.2017 ihre Gültigkeit.

Aus diesem Grund müsste die Spielgerätesteuersatzung bis zum Ende des Jahres durch eine neue Fassung ersetzt werden, wenn die Gemeinde weiterhin eine Spielgerätesteuer erheben möchte.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

### **1. Rechtlicher Hintergrund:**

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

### **2. Ausgangslage:**

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

### **3. Zielsetzung:**

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die

---

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe ‚Trägerschaft der Sparkasse‘ und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspiellandgemeinde Hennstedt, Kirchspiellandgemeinde Lunden, Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt, Kirchspiellandgemeinde Weddingstedt, Kirchspiellandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspiellandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspiellandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder

– über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *‘über das Ausscheiden der Ämter Kirchspiellandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen‘* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspiellandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der

Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegezweckverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksich-

tigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeindevertretung wird empfohlen zu beschließen, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Der Gemeindevertretung wird empfohlen zu beschließen, dass die Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Tellingstedt am Zweckverband beträgt 7,62 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die aufgrund der Gemeindequote von der Gemeinde Tellingstedt neben dem Bürgermeister zu entsendenden weiteren zwei Mitgliedern sollen in der Sitzung der Gemeindevertretung festgelegt werden.
4. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“*, dem der

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigelegt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen**

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Tellingstedt wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt. Angesichts der hohen Qualität in der Betreuung der Kindertagesstätten bestehen keine Bedenken, die gegen einen Wechsel zum KiTaWerk sprechen könnten. Insbesondere die fachliche Unterstützung und Entlastung der Leitungskräfte birgt Vorteile.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Lütt´ Matten folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 - vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 - kirchlich subventioniert werden.

Der jährliche Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Lütt´ Matten beträgt für das Rentamt 27.300 € und für das KiTa Werk 30.700 € = 58.000 €.

Nach Abzug der o. g. kirchlichen Förderung verbleiben für 2017: 27.300 €, für 2018: 33.400 €, für 2019: 39.400 €, für 2020: 45.400 € und ab 2021: 58.000 €.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Wartungsverträgen für die Markthalle**

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen für den Brandschutz wurden Aluminiumtüren als Fluchtwegtüren durch die Firma Schlüter eingesetzt.

Weiterhin wurde eine RWA durch die Firma Rohde aus Schalkholz installiert.

Sowohl die Türen als auch die RWA Klappen bedürfen einer jährlichen Wartung durch eine Fachfirma.

- a) Für die Türen liegt ein Wartungsvertrag der Firma Schlüter in Höhe von 148,75 € / Jahr vor.
- b) Für die Wartung der RWA liegt ein Wartungsvertrag der Firma Rohde in Höhe von 458,15 € vor.

**Beschluss:**

- a) Der Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Wartungsvertrag für die Aluminiumtüren mit der Firma Schlüter zu schließen.
- b) Der Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Wartungsvertrag für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit der Firma Rohde zu schließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 15. Eingaben und Anfragen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

---

(Arens)  
Vorsitzender

---

(Thießen)  
Protokollführerin